

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung über die allgemeine Genehmigung und Zustimmung nach § 7c KVHG	250
Rechtsverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	250

Bekanntmachungen

Umbenennung der Pfarrgemeinde Büchenbronn-Dillweißenstein-Sonnenhof (Kirchenbezirk Pforzheim).....	252
Neubenennung	252
Pauschalbetrag 2020 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik	252
Rahmenvertrag für eine Kautionsversicherung.....	252
Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminplan 2020 -.....	253
Hinweis auf den Beurteilungsvordruck/Laufbahnverordnung.....	253

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung über die allgemeine Genehmigung und Zustimmung nach § 7c KVHG

Vom 3. September 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die allgemeine Genehmigung und Zustimmung nach § 7c KVHG vom 27. April 1999 (GVBl. S. 69) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. September 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Rechtsverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 03. September 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 2 § 1a des kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Laufbahnverordnung - LVO) vom 14. November 2017 (GVBl. 2018, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) "Abschnitt 7 Abschlussregelungen" wird geändert in "Abschnitt 8 Abschlussregelungen"
 - b) nach § 20 wird eingefügt:
„Abschnitt 7 Beurteilungen
§ 20a Leistungs- und Befähigungsbeurteilung
§ 20b Grundsätze der Beurteilung
§ 20c Beurteilungsverfahren“.
2. In § 13 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
"(6) In Fällen, in denen eine Beamtin oder ein Beamter in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 KBG.EKD übernommen worden ist und eine Aufgabe übertragen wird, die in § 1 Absätze 3 oder 4 BesRVO-LKR genannt ist, wird ein Amt entsprechend der Bezeichnung der BesRVO-LKR übertragen. Die Besoldungszuordnung erfolgt entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 3 und 4 BesRVO-LKR und nach Maßgabe der Einstufung der Stelle im landeskirchlichen Haushaltsplan. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die in der BesRVO-LKR vorgesehene Amtsbezeichnung erhalten. Im Übrigen sind die laufbahnrechtlichen Regelungen dieser Rechtsverordnung anzuwenden."
3. Nach § 20 wird eingefügt:

„Abschnitt 7

Beurteilungen

§ 20a

Leistungs- und Befähigungsbeurteilung

(1) Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild über Leistung (Leistungsbeurteilung) und Befähigung (Befähigungsbeurteilung) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu gewinnen. Sie dienen als Grundlage für sachgerechte Personalentscheidungen sowie als Hilfe für die Personalführung und Maßnahmen der Personalentwicklung.

(2) Eine Leistungsbeurteilung bezieht sich auf die dienstlichen Tätigkeiten und bewertet die Arbeitsergebnisse. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Arbeitsanforderungen. Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Leistungsmerkmale zu bewerten:

1. Arbeitsmenge,
2. Arbeitsweise,
3. Arbeitsgüte,
4. Mitarbeitendenführung.

Das Leistungsmerkmal Mitarbeitendenführung ist nur dann zu bewerten, wenn sich aus der Dienstpostenbeschreibung ergibt, dass Führungsfunktionen wahrzunehmen sind.

(3) Bei der Befähigungsbeurteilung werden grundlegende Fähigkeiten und Qualifikationen bewertet und dargestellt, die auch für eine weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Die Bewertung ergibt sich aus

Verhaltensbeobachtungen, die auch über die speziellen Anforderungen des Arbeitsplatzes hinaus gewonnen werden. Die Befähigungsbeurteilung soll eine möglichst zuverlässige Information über das Eignungspotential der Person liefern und über die auf dem Arbeitsplatz beschriebenen Fähigkeiten hinausgehen. Bei der Befähigungsbeurteilung sind folgende Merkmale zu bewerten:

1. Lern- und Denkfähigkeit,
2. geistige Beweglichkeit,
3. Überblick,
4. Einfallsreichtum (Kreativität),
5. Fachkenntnisse,
6. Verständnis für Technik/Verwaltung,
7. Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete,
8. schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
9. mündliche Ausdrucksfähigkeit,
10. Kontaktfähigkeit,
11. Fähigkeit zur Gruppenarbeit,
12. Verhandlungsgeschick,
13. praxisgerechtes Arbeiten,
14. Organisationsfähigkeit,
15. konzeptionelles Arbeiten,
16. Initiative,
17. Entschlusskraft,
18. Belastbarkeit.

(4) Die Bewertung nach Absatz 2 und 3 erfolgt anhand einer Bewertungsskala von einem bis neun Punkten. Die Bewertung ist zu begründen. Für jedes Leistungsmerkmal ist zu prüfen, inwieweit den Leistungserwartungen des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten entsprochen wurde. Demgemäß ist das Ergebnis nach dem bei dem Leistungsmerkmal angegebenen Maßstab zu bewerten. Normal- und Durchschnittsleistungen sind den Skalenwerten vier bis sechs zugeordnet. Die Zuerkennung der Skalenwerte neun oder eins ist besonders zu begründen.

(5) Die Endbeurteilung (§ 20c Abs. 2) soll dem arithmetischen Mittel aus der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung entsprechen (es ist auf volle Punktzahl nach dem kaufmännischen Prinzip zu runden). Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

§ 20b

Grundsätze der Beurteilung

- (1) Beurteilungen erfolgen
 1. zur Mitte und zum Ablauf der Probezeit,
 2. zum Zeitpunkt der Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit,
 3. bei einem Arbeitsplatzwechsel, wenn der Bereich der oder des bisherigen Beurteilenden verlassen wird,

4. bei Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten zu einem anderen Dienstherrn,
5. auf eigenen Wunsch,
6. bei Beförderungen (§ 19 Abs. 5 Nr. 2).

Die Personalverwaltung kann unabhängig davon eine Beurteilung anfordern, wenn Erkenntnisse über Leistung und Befähigung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten benötigt werden. Eine Beurteilung nach Nummer 5 kann frühestens nach einer Zeit von einem Jahr nach der letzten Beurteilung durchgeführt werden.

(2) Die Beurteilung muss sich aus dem Gesamteindruck ergeben, den die oder der Beurteilende über einen längeren Zeitraum aus der Vielfalt konkreter Einzelbeobachtungen gewonnen hat. Die Beurteilung muss sachlich, frei von persönlichen Rücksichtnahmen und Gefühlen sein.

(3) Für eine Beförderung ist die Endbeurteilung (§ 20c Abs. 2) maßgebend.

§ 20c

Beurteilungsverfahren

(1) Für Beurteilungen ist ein Vordruck zu verwenden, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt wird. Über den Vordruck entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat durch Beschluss. Der Vordruck und etwaige Änderungen sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen.

(2) Das Beurteilungsverfahren gliedert sich in die Erstellung einer Vorbeurteilung sowie einer Endbeurteilung.

(3) Zuständig für die Vorbeurteilung ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte und für die Endbeurteilung die oberste Dienststellenleitung.

(4) Die Beurteilungen sind der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten in einem Beurteilungsgespräch durch die oder den unmittelbaren Vorgesetzten bekanntzugeben. Das Beurteilungsgespräch soll darüber informieren, wie die oder der Vorgesetzte den Leistungsstand sieht und für die Zukunft motivieren. Wurden Erwartungen nicht erreicht, ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu beraten. Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten sollen aufgezeigt werden. Einwände, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in diesem Gespräch vorbringt, können für die endgültige Fassung der Beurteilung mitberücksichtigt werden.

(5) Eine Ausfertigung der endgültigen Beurteilung wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ausgehändigt.

(6) Die Beurteilung wird in die Personalakte aufgenommen. Einwände der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten sollen innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf dem Dienstweg in Form einer Gegendarstellung zu den Personalakten gegeben werden. Gegebenenfalls kann die Beurteilung geändert oder neu gefasst werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Personalbeurteilung vom 23. August 2002 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Bekanntmachungen

Umbenennung der Pfarrgemeinde Büchenbronn-Dillweißenstein- Sonnenhof (Kirchenbezirk Pforzheim)

OKR 11.09.2019

AZ: 51/44 D- Pforzheim-Stadt

Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Büchenbronn-Dillweißenstein-Sonnenhof der Evangelischen Kirche in Pforzheim hat gemäß Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat folgenden neuen Namen für die Pfarrgemeinde gewählt: Philippus-Gemeinde.

Neubenennung

OKR 16.09.2019

AZ: 61/2

Die Evangelische Kirchengemeinde Seelbach hat durch Beschluss des Kirchengemeinderates vom 4. Juli 2019 und Zustimmung des Bezirkskirchenrates Ortenau gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 RL-Namensgebung die evangelische Kirche in

„Evangelische Katharinenkirche“

neubenannt.

Pauschalbetrag 2020 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik

OKR 02.10.2019

AZ: 34/00

Der Pauschalbetrag 2020 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik beträgt 13.900 EUR.

Rahmenvertrag für eine Kautionsversicherung

OKR 07.10.2019

AZ: 52/3

Seit Juli 2018 ist es für die Evangelische Landeskirche in Baden verpflichtend, bei Vermittlung von Reiseleistungen eine Kautionsversicherung abzuschließen.

Jede Einrichtung, die als Reiseveranstalterin tätig wird, muss den Reiseteilnehmerinnen und -teilnehmern vor der Entgegennahme von Geldern zur Zahlung des Reisepreises (auch Anzahlungen) einen Originalsicherungsschein aushändigen.

Sollten einzelne Kirchengemeinden in eigenem Namen als Reiseveranstalterin/Vermittlerin auftreten, schreibt der Gesetzgeber zwingend vor, dass dies auf der Grundlage eigener AGB'S statt zu finden hat und auch eine eigene Insolvenzversicherung abgeschlossen werden muss.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat den Rahmenversicherungsvertrag für eine Kautionsversicherung erweitert.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 besteht für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden die Möglichkeit, Sicherungsscheine direkt beim Versicherer zu beantragen. Der Versicherer wird die Sicherungsscheine, nach Begleichen der Prämienrechnung an die beantragende Einrichtung versenden.

Im Bedarfsfalle helfen die Sachbearbeiterinnen der landeskirchlichen Versicherungsstelle im Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminplan 2020 -

Nachstehend werden die Termine für den Redaktionsschluss sowie die Ausgabetermine des Gesetzes- und Verordnungsblattes bekanntgegeben:

Monat	Redaktionsschluss	Ausgabedatum
Januar	09.12.2019	15.01.2020
Februar	07.01.2020	12.02.2020
März	27.01.2020	11.03.2020
April	24.02.2020	08.04.2020
Mai	23.03.2020	13.05.2020
Juni	27.04.2020	10.06.2020
Juli	02.06.2020	08.07.2020
August	22.06.2020	05.08.2020
September	27.07.2020	09.09.2020
Oktober	24.08.2020	07.10.2020
November	21.09.2020	11.11.2020
Dezember	26.10.2020	09.12.2020

Hinweis auf den Beurteilungsvordruck/ Laufbahnverordnung

OKR 03.09.2019

AZ: 21/140

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 03.09.2019 eine Änderung der Laufbahnverordnung beschlossen. Eingefügt wurden die Regelungen zu Beurteilungen in den § 20a bis 20c LVO. Damit werden diese Grundregelungen zur beamtenrechtlichen Beurteilung für alle kirchlichen Dienststellen, die kirchliche Beamtenverhältnisse führen, verbindlich. Gem. § 20c Abs. 1 ist für die Beurteilung ein vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebener Vordruck zu verwenden. Dieser Vordruck kann bei der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert werden. Nachstehender Beurteilungsvordruck ist aufgrund Beschlusses des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates vom 03.09.2019 verbindlich.

Hinweis: Der Beurteilungsvordruck erscheint im GVBl. Nr. 12/2019.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat

in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Ihringen

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ihringen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 19 Jahren die Pfarrstelle. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2019 enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei

Dr. Klaus Herlan,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07668 1339 und

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: rainer.heimburger@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

3. Dezember 2019

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat,
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Erstmalige Ausschreibungen

Pfarrstelle bei der Diakonie Kork

Bei der Diakonie Kork ist eine Pfarrstelle im Umfang eines $\frac{3}{4}$ Dienstverhältnisses ab Februar 2020 für zunächst sechs Jahre wieder zu besetzen (Wiederberufung möglich).

Die Diakonie Kork ist eines von sieben Epilepsiezentren in Deutschland, die mit überregionalem Versorgungsauftrag der ambulanten und stationären Diagnostik und Therapie, der Rehabilitation sowie der Forschung und Lehre dienen. Angeschlossen sind Wohn-

angebote, Werkstätten und Schulen für Menschen, die neben der Epilepsie zusätzliche Beeinträchtigungen haben.

Daneben werden auch Menschen begleitet und gefördert, die nicht an einer Epilepsie erkrankt sind: Den Oberlin-Schulverbund besuchen Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung, die ihren Wohnsitz in bis zu 40 Kilometer Entfernung haben. Die Hanauerland Werkstätten unterhalten in Kork und Kehl vier Werkstätten, darunter eine Werkstatt für psychisch Kranke mit oder ohne zusätzliche Behinderungen. Das Café "Alte Landschreiberei" und das MühlenCafé sind weitere Betriebsstätten.

Die neue Stelleninhaberin /der neue Stelleninhaber ist verantwortlich für die seelsorgliche und gottesdienstliche Arbeit in der Diakonie Kork u.a.

- Gottesdienste im Kirchenjahr, Gottesdienste anlässlich von Festen und Feiern;
- Andachten in den Häusern und in den Werkstätten;
- Seelsorge und Kasualien für Bewohnerinnen und Bewohner;
- Seelsorge und geistliche Angebote für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Kork;
- Seelsorge in den Kliniken in ökumenischer Zusammenarbeit;
- Mitarbeit im Ethik-Kreis des Wohnverbundes;
- Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Kork;
- Zusammenarbeit mit der evangelischen Fachschule für Heilerziehungspflege in Kork.

Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber wird Kirchengemeinden, in denen sich Wohnheime der Diakonie Kork befinden oder Wohnheime geplant sind, beraten und dabei begleiten, inklusive gemeindliche Angebote zu entwickeln. Sie / Er unterstützt dabei die Pfarrerinnen / Pfarrer, die hauptamtlichen / ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnheime, neue Kontakte und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Teil der Dienstgemeinschaft der Pfarrpersonen in der Region Kehl-Land und beteiligt sich im Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei Menschen mit Behinderungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Erwünscht ist eine Pfarrperson, die in Ausbildung und Praxis sich mit den Grundlagen inklusiver Seelsorge und inklusiver Gemeindearbeit beschäftigt hat und der die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben ein wichtiges Anliegen ist. Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber sollte bereit sein, Menschen mit Behinderung auf gleicher Augenhöhe zu begegnen sowie gottesdienstliche und seelsorgliche Angebote in einfachen Worten zu gestalten (Leichte Sprache).

Aufgrund von Reisetätigkeiten ist der Besitz eines Führerscheines notwendig.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Absprache mit der Leitung der Diakonie Kork.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle bei der Diakonie Kork erfolgt zeitlich befristet für sechs Jahre (mit Option der Wiederberufung). Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A13/A14 zugeordnet.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kork, mit der eine gute Zusammenarbeit besteht, ist voraussichtlich zum April 2020 mit einem vollen Deputat neu zu besetzen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Kirchenrat Thomas Dermann im Evangelischen Oberkirchenrat,

Telefon: 0721 9175 510,

E-Mail: thomas.dermann@ekiba.de, und

Pfarrer Frank Stefan, Vorstandsvorsitzender und Fachlicher Leiter der Diakonie Kork,

Telefon: 07851 84 1207 (Sekretariat),

E-Mail: fstefan@Diakonie-Kork.de.

Nähere Informationen zur Diakonie Kork finden Sie unter www.diakonie-kork.de.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

17. Dezember 2019

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone

Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Luther- und der Stadtkirchengemeinde Baden-Baden im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt kann ab sofort mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

In der Dienstgruppe der Luther- und der Stadtkirchengemeinde Baden-Baden ist die halbe Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons ab sofort wieder zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin nach 23 Dienstjahren eine andere Stelle angetreten hat.

Zur Dienstgruppe gehören außer der Gemeindediakonin / dem Gemeindediakon, die Pfarrstelleninhaberrinnen / Pfarrstelleninhaber der Luthergemeinde und der Stadtkirchengemeinde, sowie der Dekan des Kirchenbezirks. Zum Team der Hauptamtlichen gehört auch der Bezirkskantor mit Sitz an der Stadtkirche.

Die Kurstadt Baden-Baden hat ca. 55.000 Einwohner und verfügt über eine Vielzahl an kulturellen Einrichtungen. Alle Schularten sind vorhanden, darunter auch fünf Gymnasien mit unterschiedlichen Profilen. Die Verkehrsanbindung ist günstig: Baden-Baden ist Halt für ICE Züge, hat Anschluss an das Stadtbahnnetz von Karlsruhe und liegt an der Autobahn A5.

Die Stadtkirchengemeinde erstreckt sich über die Innenstadt von Baden-Baden und den Stadtteil Ebersteinburg, die Luthergemeinde grenzt an die Stadtkirchengemeinde an und liegt im Stadtteil Lichtental. Insgesamt gehören zu den beiden Gemeinden ca. 3.400 Gemeindeglieder.

Das Büro der Gemeinmediakonin / des Gemeinmediakons ist gut ausgestattet und befindet sich im Gemeindezentrum der Stadtkirchengemeinde, beim großen Jugendraum. In der Luthergemeinde gibt es einen Gemeinraum im „Lutherhaus“, nahe bei der Lutherkirche und einen zweiten im Pfarrhaus.

Die Aufgabengebiete umfassen die Kinder- und Jugendarbeit der beiden Gemeinden (gemeindeübergreifend):

Was es bisher gibt: Kleinkindergottesdienste (4x Jahr), Kindergottesdienste (mtl. außer in den Ferien) und Familiengottesdienste (1x Jahr in der Lutherkirche), sowie das Krippenspiel in der Stadtkirche. Der Konfirmandenunterricht geschieht in Zusammenarbeit mit der überparochialen Dienstgruppe.

Hinzu kommt die religionspädagogische Betreuung von zwei Kindergärten (14tgl. in Absprache mit dem Kantor). Dazu gehören auch ein Familiengottesdienst zu Erntedank mit einem Kindergarten und die beiden Adventsgottesdienste der Kindergärten, sowie der Schulanfängergottesdienst.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt drei Wochenstunden.

Die Ältestenkreise sind offen für neue Impulse und Ideen, die das Gemeindeleben bereichern.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrerin Marlene Bender,
E-Mail: marlene.bender@kbz.ekiba.de,
Telefon: 07221 391302,

Dekan Thomas Jammerthal,
E-Mail: thomas.jammerthal@kbz.ekiba.de,
Telefon: 07221 906722,

Die Vorsitzende des
Ältestenkreises der Luthergemeinde,
Dr. Susanne Voegler,
E-Mail: svoegler@t-online.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

3. Dezember 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für

gemeindepädagogischen und gemeinmediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

IV. Stellen für Gemeinmediakoninnen / Gemeinmediakone Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeinmediakonin / eines Gemeinmediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Königsbach-Bilfingen im Kirchenbezirk Pforzheim-Land kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr.5/2019 enthalten.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde und über die verschiedenen Gruppen und Kreise erhalten Sie über unsere Homepage www.ek-koenigsbach.de.

Nähere Auskünfte erteilen zudem der

Dekan des Kirchenbezirks Pforzheim Land,
Dr. Christoph Glimpel,
Kirchstraße 19,
75245 Neulingen,
Telefon: 07237 442814 oder 245,
Fax: 07237 442824,
E-Mail: dekanat.pforzheimland@kbz.ekiba.de
oder christoph.glimpel@kbz.ekiba.de,
Internet: www.EvDekanat-PF-Land.de,

sowie Pfarrer Oliver Elsässer,
Kirchstraße 5,
75203 Königsbach,
Telefon: 07232 2340, und/oder

Manuela Wiedemann,
stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
Telefon: 07232 50192.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

3. Dezember 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinmediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.